

Hausverfügung zum Infektionsschutz

Zum Schutz vor Infektionsgefahren ergehen die nachfolgenden Anordnungen für Besucher des Gerichts. Der Begriff „Besucher“ schließt sämtliche Verfahrensbeteiligten, geladenen Personen sowie insbesondere auch Anwälte und Notare und deren Hilfskräfte ein. Besucher im Sinne dieser Hausverfügung ist jeder, der nicht Justizbediensteter ist. Für die Justizangehörigen sind gesonderte Anweisungen ergangen.

Sämtliche Regelungen gelten für Menschen jederlei Geschlechts, auch wenn zur sprachlichen Vereinfachung in dieser Verfügung nur männliche Begriffe verwendet werden.

Alle früheren inhaltsgleichen oder abweichenden Anordnungen werden aufgehoben.

1. Aufsuchen des Gerichts und Alternativen

1.1. Vermeidung von Menschenansammlungen

Der Aufenthalt von Menschen im Gebäude des Amtsgerichts Fulda muss auf das unerlässliche Maß beschränkt werden.

Gerichtliche Ladungen behalten aber ihre volle Gültigkeit.

1.2. Keine Vorsprache ohne Termin

Von persönlichen Vorsprachen zur Abgabe von Anträgen und Erklärungen ist nach Möglichkeit abzusehen, das Gericht soll nur aufgesucht werden, wenn dies wirklich nötig ist. Es soll vorher telefonisch abgeklärt werden, ob eine persönliche Kontaktaufnahme überhaupt erforderlich ist und welche Unterlagen benötigt werden.

In jedem Fall ist für die Vorsprache vorab ein Termin mit dem Sachbearbeiter zu vereinbaren. Ohne einen solchen Termin wird kein Zutritt zum Gerichtsgebäude gewährt. In Eilsachen werden Termine auch kurzfristig vergeben. Es wird gebeten, zur Vorsprache ein eigenes Schreibgerät zur Leistung von Unterschriften usw. mitzubringen.

Auch für die Einsicht der öffentlichen Register ist vorab ein Termin zu vereinbaren.

1.3. Termine zur Vorsprache können auf folgende Weise beantragt werden:

1.3.1. telefonisch über die Durchwahlnummern, die auf den gerichtlichen Schreiben angegeben sind, notfalls über die Zentrale (0661) 924-2300,

1.3.2. per E-Mail an poststelle@ag-fulda.justiz.hessen.de (von dort wird der Terminwunsch an die Fachabteilung weitergeleitet),

1.3.3. notfalls mündlich an der Pforte – hiervon soll jedoch nur Gebrauch machen, wer wirklich nicht anrufen kann –,

1.3.4. und natürlich per Brief oder Telefax.

1.4. Eingaben an das Gericht

1.4.1. Anträge und andere Anliegen sollen jedoch vorrangig per Brief, Telefax oder Telefon gestellt und vorgebracht werden. Die gesetzlichen Formvorschriften für bestimmte Eingaben sind zu beachten. Über die Internetseite des Amtsgerichts Fulda (Menüpunkt „Eigene Formulare“) kann dazu eine Vielzahl von Formularen heruntergeladen werden. Auch an der Pforte des Amtsgerichts sind bestimmte Formulare erhältlich, die in geeigneten Fällen direkt dort ausgefüllt und abgegeben werden können.

1.4.2. Anträge auf Erteilung von Auszügen aus dem Grundbuch sowie Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen werden nur noch auf schriftlichem Wege bearbeitet.

1.5. Für sämtliche Anliegen mit Justizbezug, die sich nicht auf ein bestimmtes Verfahren beziehen, besteht die Möglichkeit, sich mit Fragen an den digitalen Servicepoint der Justiz zu wenden. Dieser ist erreichbar über die kostenlose Rufnummer 0800 / 96 32 147 (montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr) oder per E-Mail an servicepoint@justiz.hessen.de. Der Servicepoint dient dazu, Bürgerinnen und Bürger kompetent, zuverlässig und schnell Auskunft auf ihre Fragen und sachdienliche Informationen zu vielen justizspezifischen Themen zu geben.

1.6. Wenn Schriftstücke persönlich zum Gericht gebracht werden, sollen diese in den Hausbriefkasten eingeworfen oder an der Pforte abgegeben werden. Von dort werden sie an die zuständigen Fachabteilungen weitergeleitet. Weitergehender Zugang in das Gerichtsgebäude zur Abgabe von Schriftstücken wird grundsätzlich nicht gewährt. Besteht ein Einreicher darauf, insbesondere in Grundbuchsachen einen Eingang unmittelbar dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übergeben, so ist der zuständige Bedienstete zu verständigen und dessen Weisung einzuholen.

1.7. Die eingerichteten Gerichtsfächer können weiterhin für eingehende und ausgehende Post genutzt werden. Der Zutritt zum Gericht ist den Inhabern der Fächer und ihren Beauftragten zu diesem Zweck gestattet, wenn nicht einer der unten genannten Ausschlussgründe vorliegt. Auch für diese Personen gelten die nachstehenden Verhaltensvorschriften für den Aufenthalt im Gerichtsgebäude. Das Gerichtsgebäude ist unmittelbar nach Bedienung des Gerichtsfachs über den zum Finanzamt hin gelegenen Seitenausgang zu verlassen.

1.8. Ein- und Auszahlungen sind möglichst unbar abzuwickeln. Wenn Zahlungsvorgänge vor Ort abgewickelt werden müssen, kann dies nach telefonischer Vereinbarung mit der Gerichtszahlstelle unter (0661) 924-2301 erfolgen.

2. Zutritt zum Gericht

2.1. Anberaumte Termine finden statt, Ladungen des Gerichts ist Folge zu leisten. Öffentliche Verhandlungen sind auch weiterhin öffentlich.

2.2. Zutritt zum Gerichtsgebäude erhält,

2.2.1. wer vom Gericht zu einem Termin geladen ist oder vom Gericht benachrichtigt wurde, dass er an einem Termin teilnehmen darf. Die Ladung bzw. Terminsnachricht ist vorzuzeigen.

2.2.2. wer als Zuhörer an einer öffentlichen Verhandlung teilnehmen möchte. In die Sitzungssäle des Amtsgerichts Fulda werden jedoch jeweils nur so viele Zuhörer eingelassen, dass ein Abstand von mindestens 1,50 Metern zwischen den Zuhörern untereinander und zu den Verfahrensbeteiligten gewährleistet ist. Die Vergabe von Einlasskarten bleibt vorbehalten. Die Sitzplätze dürfen nur insoweit genutzt werden, als der genannte Abstand gewahrt bleibt. Die sitzungspolizeilichen Befugnisse der Vorsitzenden bleiben unberührt.

2.2.3. wer einen Termin zur Vorsprache hat. Dies ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

2.3. Der Zutritt ist innerhalb des Gebäudes nur soweit und solange gestattet, wie es zur Teilnahme an dem Termin erforderlich ist.

2.4. Am Eingang zunächst zu warten und dies mitzuteilen hat jedoch, unabhängig davon, um wen es sich dabei handelt, jeder, der

2.4.1. mit dem Coronavirus SARSCoV-2 **infiziert** ist,

2.4.2. innerhalb der letzten 14 Tage in **Kontakt** mit einer Person gestanden hat, die mit dem Coronavirus SARSCoV-2 infiziert ist,

2.4.3. sich innerhalb der letzten 14 Tage *im Ausland* in einem **Risikogebiet** gemäß Veröffentlichung des Robert-Koch Instituts aufgehalten hat,

2.4.4. **Symptome** aufweist, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,

2.4.5. einem **Hausstand** angehört, in dem jemand solche **Symptome** aufweist,

2.4.6. einem **Hausstand** angehört, in dem jemand einer individuell angeordneten **Absonderung** nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegt.

In diesen Fällen ist unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, der den betreffenden Termin leitet. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

2.5. Über die Modalitäten des Zutritts zu Ausbildungszwecken entscheidet der Ausbilder.

3. Aufenthalt in und vor den Sitzungsräumen

- 3.1. Innerhalb der Sitzungsräume obliegt es dem jeweiligen Vorsitzenden, die Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten, § 176 GVG. Diese Befugnis erstreckt sich gegebenenfalls auch auf den Bereich unmittelbar vor den Sitzungsräumen.
- 3.2. Der Vorsitzende entscheidet, welche Schutzmaßnahmen in und vor den Sitzungsräumen angeordnet oder zugelassen werden.
- 3.3. Vorsitzender im Sinne dieser Hausverfügung ist jeder, der einen gerichtlichen Termin leitet, sei es als Richter, als Rechtspfleger oder als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.
- 3.4. § 1 Abs. 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bleibt unberührt.

4. Aufenthalt im Gerichtsgebäude im übrigen

Für alle Bereiche im Gerichtsgebäude, für die nicht die Zuständigkeit des Vorsitzenden begründet ist, gelten folgende Regeln:

4.1. Abstandsgebot

- 4.1.1. Jeder hat im Gericht von allen anderen Menschen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, stets einen Abstand von mindestens 1,50 Metern, besser 2,00 Metern, einzuhalten, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.
- 4.1.2. Sitzgelegenheiten in den Wartebereichen und in den Sitzungsräumen sollen nur in der Weise benutzt werden, dass der oben genannte Sicherheitsabstand gewahrt bleibt.
- 4.1.3. Beim Aufenthalt in den Fluren ist tunlichst darauf zu achten, dass ein Passieren unter Einhaltung des Mindestabstands möglich bleibt.
- 4.1.4. Die Aufzüge sollen nur von denjenigen Besuchern benutzt werden, die die Treppe nicht bewältigen können. Die Benutzung ist jeweils nur durch eine einzelne Person, ggf. mit einer notwendigen Begleitperson zulässig.

4.2. Maskenpflicht

- 4.2.1. Gemäß § 1a Abs. 1 Nr. 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ist während des Aufenthalts in den Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude, und damit auch im Amtsgericht Fulda, eine Mund-Nasen-Bedeckung – nachfolgend zur Vereinfachung „Maske“ genannt – zu tragen.
- 4.2.2. Einzelheiten zu dieser Maskenpflicht ergeben sich aus den weiteren Vorschriften in § 1a der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung.
- 4.2.3. Die Maske ist vom Besucher mitzubringen, von der Justiz werden grundsätzlich keine Masken gestellt.
- 4.2.4. Die Verwendung von Masken mit Ausatemventil ist verboten. Das Tragen eines Gesichtsvisiers genügt für sich alleine nicht.

4.2.5. Die Maskenpflicht gilt auch in den Wartebereichen, und zwar auch bei längerem Warten.

Für die Sitzungsräume und für Besuche in Büros gilt Abschnitt 3.

4.2.6. Das Tragen einer Maske entbindet **nicht** von der Einhaltung der oben genannten Abstände.

Die Einhaltung der oben genannten Abstände entbindet **nicht** vom Tragen einer Maske.

4.3. Hygiene

Die allgemein bekannten, vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Hygienemaßnahmen (Händewaschen, Hust- und Nies-Etikette, Kontaktvermeidung, Abstand usw.) sind auch im Gerichtsgebäude einzuhalten.

5. Verlassen des Gerichtsgebäudes

5.1. Jeder Besucher hat das Gerichtsgebäude nach Erledigung seines Anliegens unverzüglich zu verlassen.

5.2. Als Ausgang ist ausschließlich der zum Finanzamt hin gelegene Seitenausgang zu nutzen. Die Eingangstür dient ausschließlich als Eingang. Der zur Robert-Kircher-Straße hin gelegene Ausgang dient nur als Ein- und Ausgang für Besucher mit Behinderungen.

Fulda, den 02. November 2020

Der Direktor des Amtsgerichts Fulda

L a u t e n b a c h